

Anlage III.

Abschrift. Notarial Documents

über die

Protestation des Sede vacante Regierenden Münsterschen Domkapitels gegen die Besetzung des Landes durch Königl. Preussische Truppen,

den 3. August 1802.

(Stempel)

In Nomine Domini Amen.

Im Jahre nach unserm einzigen Erlösers und Seligmachers Herrn Jesu Christi Geburt Ein tausend acht hundert und Zwey „Indictione romanorum quinta, regnante gloriosissimo ac invictissimo romanorum Imperatore Francisco hujus nominis Secundo semper Augusto“ am Sonntag den ersten Tag Monats Augusti Nachmittags gegen Ein Uhr wurde ich bey Versammlung des Hochwürdigsten zur Zeit gnädig regierenden hohen Dom-Kapituls dahier zu Münster in gewöhnlichen Kapitel-Haus berufen hier wurde mir vom Hochwürdigsten Domkapituls Syndico Schweling eine requisition vorgelesen und sodann in originali überreicht. — Diese Requisition enthält wörtlich folgendes:

Wir Dom-Dechant, Senior und sämtliche Capitularen der hohen Cathedral Kirche zu Münster zur Zeit regierende Herren des Hochstifts und Fürstenthums Münster — Thuen Euch Notar hiemit zu wissen:

Durch ein von dem Königlich Preussischen Ministerio zu Berlin an uns unterm 24. Juli erlassenes Schreiben erhielten wir die Nachricht, daß Se. Königliche Majestät von Preußen in Vorgang mit anderen an der Entschädigungs Angelegenheit im Deutschen Reich theilnehmenden Mächten statt gehaltenen Verhandlungen, und daraus erwachsenen vorläufigen Einverständnisses sich veranlaßt sahen, von einem gewissen Theile des Hochstifts und auch der hiesigen Hauptstadt Besitz zu nehmen, daß die Leitung dieses Geschäfts allerhöchst Ihrem General von der Cavallerie und dirigirendem Minister Herrn Grafen von der Schulenburg Rehnert übertragen seyn, und daß des Endes der Königlich Preussische Herr General Lieutenant von Blücher mit einem Ihrem Befehle untergebenen Truppen Corps einrücken würden begleitet von Königlichem Civil Commissarien für Wahrnehmung der vorkommenden Civil Geschäfte.

Bey der tiefsten Verehrung für des Königs Majestät, und in dem Gefühle, daß wir uns demjenigen, was Kaiserliche Majestät und das Reich in Gefolg des Luneviller Friedens über die künftige Bestimmung des Hochstifts beschließen werden, mit Unterwerfung fügen müssen, konnten wir gleichwohl nach den uns aufliegenden theuren Pflichten, womit wir der Kirche, dem Hochstift, der Verfassung, dann Kaiser und Reich verknüpft sind, die angekündigte Besetzung mit ihren angedeuteten Folgen, als lange jene Bestimmung von Kaiser und Reich nicht erfolgt, mit der bestehenden Reichs Verfassung nicht vereinen;

In dieser Ueberzeugung eilten wir, dem Königlichen Ministerio zu Berlin vermittels eines an des dirigirenden Staats Ministers Herrn Grafen von Haugwitz Excellenz per Etsafette abgegangenen Schreibens vom 30. Julius unsere ehrerbietige Gesinnungen gegen des Königs Majestät an Tag zu legen, zugleich aber auch gegen die angekündigte Besetzung mit ihren angedeuteten Folgen eine durch unsere Pflichten eben so sehr abgenöthigte als in der Verfassung gegründete Verwahrung, und den Vorbehalt aller und jeder in der Reichs Verfassung gegründeten Rechten und Befugnissen einzulegen, mit der dringenden Bitte, daß doch, bis dahin vom Kaiser und Reich über des Hochstifts künftige Bestimmung schließbar verfügt wird, die angekündigte Besetzung nicht erfolgen möge; — Von dieser unserer nothgedrungenen Maßregel gaben wir ebenfalls sofort dem Königlichen Herrn General Lieutenant von Blücher geziemende Nachricht. Von der eben so erhabenen als gerechten Gesinnung Seiner Majestät des Königs versprachen wir uns noch immer, daß allerhöchstdieselben, wann auch bei der unmittelbar getroffenen Dispositionen der Einmarsch selbst nicht hinterbleiben kann, dieser Einmarsch gleichwohl nur als eine provisorische Maßregel betrachten, mithin eine wirkliche Besetzung und Einmischung in die Regierungs Geschäfte nicht erfolgen werde;

Für den unverhofften Fall aber, daß eine wirkliche Besetzung mit ihren angedeuteten Folgen sollte verfügt werden wollen, erkennen wir, daß es über unsere und des Hochstifts Kräfte ist, sich der Königlich Preussischen Macht zu widersetzen, daß Widersehung nur Unglück über das Hochstift verbreiten würde, und man daher zu dessen Abwendung nothgedrungen der Gewalt nachgeben müsse.

Wir protestiren inmittelst auf das Bündigste, daß wir, so lange des Hochstifts künftige Bestimmung von Kaiser und Reich nicht festgesetzt ist, die angekündigte Besetzung mit ihren angedeuteten Folgen lediglich als Folge der Gewalt betrachten, daß wir alles, was immer Königlich Preussischer Seits in betref der Besetzung und Einmischung in die Regierungs- oder Landesgeschäfte verfügt werden mögte, nur als Wirkung der Gewalt und mit der bestehenden Reichs

Verfassung nicht vereinbarlich ansehen, daß wir mithin uns, dem Hochstifte, unserm erwählten Fürsten und Kaiser und Reich, alle und jede in der Reichs Verfassung gegründete Rechte und Befugnisse ausdrücklich vorbehalten.

Diese unsere Erklärung — Protestation und Vorbehalt legen wir bey Euch Notar ein mit dem gemessenen Auftrage, daß ihr Euch sofort dem Königlichen Herrn General Lieutenant von Blücher entgegen begebet, und diese unsere Erklärung und Protestation mit geziemenden Respecen, wo ihr Hochselben findet, einreichet, auch ein gleiches bey den Königlichen Herren Civil Commissarien, wo ihr dieselben hier im Lande finden möget beachtet.

Von eurer Berrichtung erwarten wir eins oder mehrere Documenta.

Urkund unseres Regierungs Insiegels und beedeten Secretarii Unterschrift. Münster aus der Capitular Versammlung vom ersten August 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum

Rmi et Illmi Capituli Cathedralis Mōnsis

Caspar Frans Tyrell.

Secretarius mpp.

(L. S.)

Pro Copia authentica collationata et cum vero suo originali verbotenus concordante subscripsit et subsignavit Joannes Franciscus Schirmer Notarius publicus et immatriculatus ad id specialiter requisitus mpp.

Dem in dieser Requisition enthaltenen gnadigen Auftrage zufolge be- gab ich mich am Montage den zweiten August laufenden Jahrs nach dem Dorfe Greven, und wie dort ungefähr um Zwölf Uhr der Königlich Preussische Herr General Lieutenant von Blücher eintrafen, so verfügte ich mich zu Hochselben und wurde umgekehrt um Ein Uhr auf mein Verlangen vorgelassen. — Gedachten Herrn General Lieutenant machte ich in Gegenwart mehrerer Herren Officiers die Ursache meines Dasyns geziemend bekannt, mit dem Ersuchen zu erlauben, zu dem vorzunehmenden actum die bey mir führende Zeugen in dem Zimmer herein zu berufen — Der Herr General Lieutenant von Blücher erwiederte, es seyen (indem er auf die anwesende Preussische Herren Officiere zeigte) Zeugen genug gegenwärtig, wie ich aber hierauf gehorsamst erwiederte, daß diese anwesende Herren Officiers, um auf allen Fall künftighin das nöthige Zeugniß über den ganzen Vorgang abzulegen, in diesem Fache meiner Seits nicht acceptirt werden könnten, gestattete mir endlich Hochgesagter Herr General Lieutenant die von mir requirirte und in der Küche befindliche Zeugen herein zu berufen;

Nachdem diese Berufung nun von mir geschehen, Erklärte ich in Gegenwart dieser Zeugen, und in Anwesenheit deren Königlichen Preussischen

Herren Officiers, daß ich von einem Hochwürdigem zur Zeit Regierenden Dom Capitul zu Münster gnädig beauftragt wäre, von obgedachter Erklärung und Protestation dem Königlichen Herrn General Lieutenant von Blücher, so wie auch den Königlich Preussischen Herrn Civil Commissarien eine gleichlautende Abschrift einzureichen;

Hierauf überreichte ich hochgedachten Herrn General Lieutenant von Blücher eine authentische Abschrift der vorbemerkten Erklärung und Protestation, und zeigte Hochdenselben nachhero das Original (mit dem Ersuchen auf letzteres das Praesentatum zu schreiben, und mir sodann das Original zurückzugeben) vor

Der Herr General Lieutenant von Blücher erklärten hierauf:

Das praesentatum schriebe Er auf dem Original nicht ließe mir das Original und behielt die authentische Kopey.

Wie ich mich nun bey Hochdenselben nach den vorhin gedachten Herren Civil Commissarien erkundigte, sagte mir der Herr General Lieutenant von Blücher, die Einreichung einer gleichen authentischen Abschrift an den Civil Commissarien seyn unnöthig und fügte hinzu: Sie wissen, daß ich General en chef bin, mithin das Ganze von mir abhängt; — Wie ich nun von mehr hochgedachten Herrn General Lieutenant auf obige Protestation eine Erklärung begehrte wurde mir zur Antwort ertheilt: Diese gebe ich ihnen nicht, sondern ich werde meine Erklärung an denen Herren darüber ertheilen, machen sie Hochselben inzwischen meinen Respect.

Vor auf ich mich dann mit untenbenannten Zeugen weg verfügte.

Solchemnach erkundigte ich mich bey dem Provisoren Biederlaffe in Greven nach den Königlich Preussischen Herren Civil Commissarien, erfuhr aber von selben, daß für jene um kein Quartier angeseucht, selbe dort nicht angekommen wären, auch nicht ankommen würden.

Daß alles dieses, so wie hievor beschrieben, in der Capitular Versammlung zu Münster respective zu Greven in dem Quartiere des Herrn General Lieutenant von Blücher, nemlich in der Behausung des Provisoren Biederlaffe vor sich gegangen, verhandelt und erklärt worden, und waren im Zimmer hinter die Küche in Gegenwart des Mathias Pöslinger aus Münster und Carl Ollersbedde Comptoir Bedienter bey dem Kaufmann und Provisoren Biederlaffe in Greven als hierzu erbetenen glaubhaften Bezeugen — wie auch daß die diesem Documente inserirte Abschrift der Erklärung und Protestation des Hochwürdig zur Zeit regierenden Domcapitels zu Münster mit dem Original wörtlich übereinstimme referire ich hiemit laut eigenhändiger Unterschrift und beygedrückten Notariat Signet.

In praemissorum omnium fidem veritatisque Testimonium praesens Documentum requisitionis desuper extrahi feci manu propria subscripsi solitoque Notariatus mei signeto corroboravi Ego Joannes Franciscus Schirmer Notarius Caesareo publicus et in venerabili Curia Ecclesiastica Monasteriensi Immatriculatus ad praemissa requisitus mppin.